

Entscheidende Behörde

Datenschutzkommission

Entscheidungsdatum

19.08.2008

Geschäftszahl

K121.373/0043-DSK/2008

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

TEILBESCHIED

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KURAS und in Anwesenheit der Mitglieder Mag. HUTTERER, Dr. STAUDIGL, Mag. HEILEGGER, Dr. KOTSCHY und Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 19. August 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerden des Egon O*** (Beschwerdeführer) vom 26. Februar 2008 gegen den Magistrat der Stadt Wien – näherhin:

gegen die „Magistratsabteilung 25“, bzw. gegen das „Büro des amtsführenden Stadtrats für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ - wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung schützenswürdiger personenbezogener Daten wird gemäß den §§ 1 Abs. 1, 2 und 5, § 9 und 31 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 idgF (DSG 2000), wie folgt entschieden:

1. Die Beschwerden gegen den Magistrat der Stadt Wien – soweit sie sich auf die Magistratsabteilung 25 beziehen - wegen Weitergabe von im Zuge der Gebietsbetreuung hervorgekommenen Daten des Beschwerdeführers an „Wiener Wohnen“ und an eine bestimmte Mitbewohnerin des vom Beschwerdeführer bewohnten Hauses werden abgewiesen.

2. Die Beschwerde gegen den Magistrat der Stadt Wien – soweit sie sich auf das Büro der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung bezieht – wegen Verwendung von Daten des Beschwerdeführers in einem Mietprozess vor dem Bezirksgericht C*** wird infolge Unzuständigkeit der Datenschutzkommission zurückgewiesen.

Begründung:

I. Beschwerdevorbringen und Verfahrensgang:

A. Der Beschwerdeführer hat zunächst mit E-Mail vom 12. Februar 2008 ein Schreiben der „Gebietsbetreuung Städtische Wohnhausanlagen“ an „Wiener Wohnen“ vom 20. März 2007 der Datenschutzkommission vorgelegt, in welchem u.a. von einem 13 Jahre zurückliegenden schweren Unfall mit Schädelhirntrauma des Beschwerdeführers mit dem Bemerken die Rede ist:

„Möglicherweise lassen sich gewisse Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit auch darauf zurückführen“. Der Beschwerdeführer sah dadurch eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Magistratsabteilung 40 der Gemeinde Wien verwirklicht, der er diese Daten ursprünglich anvertraut hatte, warf ihr „Veräußerung“ seiner Daten vor und behauptete eine Weitergabe seiner Daten durch die Magistratsabteilung 25 der Gemeinde Wien an eine Firma (K***), an mehrere Privatpersonen und an „WIENER WOHNEN“ als Verwalterin der Wohnhausanlage, in der der Beschwerdeführer wohnt.

Um nähere Aufklärung hinsichtlich des behaupteten Sachverhalts ersucht, erläuterte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 26. Februar 2008, dass die Daten über seinen Unfall aus seiner beim C*** Dienst Wien erfolgten Betreuung 1997 stammen müssten. Dieser Dienst, der – anders als vom Beschwerdeführer ursprünglich angenommen – nicht der MA 40, sondern dem Fonds A*** zuzurechnen sei, hätte diese Daten an die MA 25 (Gebietsbetreuung) weitergegeben. Die MA 25 wiederum habe diese Daten (- mit dem vom Beschwerdeführer bereits vorgelegten Schreiben vom 20. März 2007 -) an „Wiener Wohnen“ sowie auch an eine Mieterin der vom Beschwerdeführer bewohnten Wohnhausanlage in Wien **, Berta M***, weitergegeben. Schließlich habe „Wiener Wohnen“ diese Daten einem Rechtsanwalt weitergegeben, der diese Daten in einem vom Beschwerdeführer gegen „Wiener Wohnen“ angestrebten Mietprozess (Zl. ***) vor dem BG *** als Beweismittel verwendet habe, wobei der Beschwerdeführer den „Wohnbaustadtrat ****“ für diese Datenverwendung verantwortlich macht: „Das Stadtratbüro für Bauen, Wohnen, Wohnbau, A*** ist Auftraggeber von der Hausverwaltung **WIENER WOHNEN**“.

Abschließend führte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 26. Februar 2008 wie folgt aus: „Ich zeige Ihnen hiermit an, dass der Magistrat der Stadt Wien/Fonds A***, die Magistratsabteilung 25 und das Stadtratbüro für Bauen, Wohnen und Wohnbau Stadtrat *** gegen § 31 DSGVO 2000 verstoßen hat, indem meine schützenswerten Daten ohne mein mündliches oder schriftliches Einverständnis an Dritte verbreitet und in Umlauf gebracht worden sind und jetzt auch bei Gericht gegen mich verwendet werden.“

B. Was die beschwerdegegenständliche Weitergabe von Daten durch einen Mitarbeiter der „C*** Dienste – Wien“ betrifft, hat die Datenschutzkommission mit Teilbescheid vom 11. Juli 2008, GZ K121.373/0030-DSK/2008, das Verfahren gegen den „Magistrat der Stadt Wien/Fonds A****“ (Bezeichnung laut Beschwerdevorbringen) eingestellt, da die C*** Dienste nicht dem „Fonds A****“ sondern – dem ebenfalls privatrechtlich eingerichteten – Fonds „Kuratorium für C*** Dienste – Wien“ zuzurechnen sind, weshalb auch der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen den Fonds A*** zurückgezogen hat. Die Behandlung der Beschwerde gegen das einen Auftraggeber des privaten Bereichs darstellende „Kuratorium für C*** Dienste“ wurde in dem Teilbescheid vom 11. Juli 2008, GZ K121.373/0030- DSK/2008 mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

C. Das gegenständliche Verfahren bezieht sich somit nur auf die Beschwerdebehauptung, dass „die Magistratsabteilung 25 und das Stadtratbüro für Bauen, Wohnen und Wohnbau Stadtrat *** gegen § 31 DSGVO 2000 verstoßen“ habe, wobei der Beschwerdeführer „der Magistratsabteilung 25“ die unzulässige Weitergabe seiner Daten an „Wiener Wohnen“ und an Frau Berta M*** (Mitbewohnerin der Wohnanlage in Wien **) vorwirft, dem „Stadtratbüro“ die rechtswidrige Verwendung seiner Daten in einem Mietprozess vor dem BG C***.

1. Im Ermittlungsverfahren hat der Magistrat der Stadt Wien, der – auch nach dem Stand der Registrierungen im Datenverarbeitungsregister - als einheitlicher datenschutzrechtlicher Auftraggeber aller im Rahmen der Gemeinde Wien durchgeführten Datenanwendungen auftritt, als Beschwerdegegner Folgendes ausgeführt:

Die Weitergabe der inkriminierten Daten aus der Gebietsbetreuung an „Wiener Wohnen“ wird nicht bestritten.

a) Doch sei diese Weitergabe nicht dem Magistrat der Stadt Wien als Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSGVO 2000 zuzurechnen, da die Gebietsbetreuung für den *** Bezirk von der MA 25 an die (private) Arbeitsgemeinschaft „ARGE I****“ (- im Folgenden als „ARGE“ bezeichnet -) übertragen worden sei und von dieser in der Folge selbständig durchgeführt worden sei, weshalb diese als datenschutzrechtlicher Auftraggeber der beschwerdegegenständlichen Datenverwendung anzusehen sei. Die ARGE habe am 3. Mai 2005 auch eine dementsprechende Meldung beim Datenverarbeitungsregister eingebracht und es sei ihr die DVR-Nummer 0***678 zugeteilt worden (Stellungnahme vom 17. April 2008).

In seinen ergänzenden Eingaben vom 11. Juni 2008 wiederholte der Beschwerdegegner im Wesentlichen sein Vorbringen, dass Auftraggeber in dieser Angelegenheit ausschließlich die ARGE sei. Diese habe „als Personengemeinschaft“ eigenverantwortlich die Entscheidung getroffen, die Daten betreffend den Beschwerdeführer zu verwenden. Der Magistrat der Stadt Wien, Wiener Wohnen, habe keine Anweisung erteilt, Daten vom C*** Dienst Wien zu ermitteln oder an Wiener Wohnen weiterzugeben. Der Beschwerdegegner habe im Übrigen überhaupt keinen Einfluss auf den Einsatz von EDV betreffend die Durchführung der Gebietsbetreuung der Arbeitsgemeinschaft. Vielmehr treffe die Arbeitsgemeinschaft allein die Entscheidung darüber, welche Daten sie bei der Behandlung von Konfliktsituationen im Rahmen der Gebietsbetreuung verarbeite. Die in Rede stehenden Daten seien daher von der Arbeitsgemeinschaft eigenständig und eigenverantwortlich ermittelt und weitergegeben worden.

b) Im konkreten Fall sei die ARGE von „Wiener Wohnen“ am 8. Februar 2007 darüber informiert worden, dass in einer bestimmten Wohnhausanlage im ** Bezirk ein „Waschküchenkonflikt“ entstanden sei; sie sei um „Betreuung“ in Form der Intervention zur Beilegung dieses Konflikts - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschwerdeführer - ersucht worden. Dabei sei der ARGE mitgeteilt worden, dass unter den Benützern der Waschküche in dieser Wohnhausanlage eine „angespannte“ Situation bestehe, bei der persönliche Motive im Vordergrund stünden. Im Zeitraum vom 8. Februar 2007 bis zum 20. März 2007 habe es daher regelmäßigen Kontakt zwischen der Mitarbeiterin der ARGE, Frau Ilse H***, und dem Beschwerdeführer gegeben. Da das Verhalten des Beschwerdeführers aus Sicht von Frau Ilse H*** durch eine spezielle Auffälligkeit gekennzeichnet und die Eskalation der Konfliktsituation zu befürchten gewesen sei, habe die Gebietsbetreuung den Fall bei einem der sogenannten „Vernetzungstreffen“ mit dem örtlich zuständigen C*** Dienst, zur Sprache gebracht. So habe Frau Ilse H*** die in Rede stehenden Daten über den Beschwerdeführer erfahren. Am 20. März 2007 habe Frau Ilse H*** diese Daten im Rahmen des Betreuungsauftrages an ihren Auftraggeber „Wiener Wohnen“ schriftlich weitergegeben, um ihrerseits zu begründen, warum eine Konfliktbeilegung außerordentlich schwierig sei (Stellungnahme vom 17. April 2008). Die ARGE habe über Befragen durch den Beschwerdegegner angegeben, die Daten zur Regelung des Waschküchenkonfliktes vom C*** Dienst ermittelt zu haben. Laut Angaben der ARGE seien Daten über die psychische Verfassung einer vom Konflikt betroffenen Person eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Abschätzung der Chancen einer Konfliktvermittlung (Ergänzende Stellungnahme vom 11. Juni 2008).

Der Informationsfluss zwischen der ARGE und Wiener Wohnen beruhe auf den – der Stellungnahme beigelegten – „Besonderen Vertragsbestimmungen für die Wiener Gebietsbetreuungen“ und den „internen Arbeitsgrundsätzen in der Zusammenarbeit von Wiener Wohnen und der Wiener Gebietsbetreuung für städtische Wohnhausanlagen“, die dem Auftragsverhältnis der ARGE zugrunde lägen.

c) Die vom Beschwerdeführer überdies behauptete Weitergabe der inkriminierten Daten an Frau M*** sei nicht erfolgt.

d) Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass im Internet auf der Kommunikationsplattform www.***.at die in Rede stehenden Daten des Beschwerdeführers ohnedies veröffentlicht seien.

2. In seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2008 beantragte der Beschwerdeführer eine persönliche Vorsprache bzw. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Dem Beschwerdeführer wurde über sein Begehren am 17. Juli 2008 Akteneinsicht gewährt. Wie aus dem Aktenvermerk unter OZ 32 ersichtlich, benützte der Beschwerdeführer diese Gelegenheit zu einer persönlichen Vorsprache, die aber keine sachdienlichen Ergebnisse erbracht hat. Dasselbe gilt für die zahlreichen telefonischen Vorsprachen des Beschwerdeführers beim Geschäftsapparat der Datenschutzkommission (vgl. die diesbezüglichen Aktenvermerke).

3. a) Über Aufforderung der Datenschutzkommission, seinen Verdacht im Hinblick auf die von ihm behauptete Weitergabe seiner Daten an Frau M*** durch die Magistratsabteilung 25 näher zu begründen, führte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2008 aus, es sei für ihn nicht nachvollziehbar, wer die Daten bezüglich seines Unfalles von 19** an Frau Berta M*** weitergegeben habe. Zwei Mieter seiner Wohnhausanlage hätten ihm erzählt, dass sie die in Rede stehenden Daten von Frau M*** erfahren hätten. Woher Frau M*** diese Daten hatte, hätten sie dem Beschwerdeführer allerdings nicht beantworten können.

b) In seiner Eingabe vom 30. Juni 2008 führte der Beschwerdegegner aus, am 23. Juni 2008 sei es um ca. 7 Uhr im Zusammenhang mit der Benützung der Waschküche zu einem Polizeieinsatz gekommen. Im Zuge dessen habe Frau M*** zu einem Polizeibeamten gesagt, dass „sie von der **GEBIETSBETREUUNG FÜR STÄDTISCHE WOHNHAUSANLAGEN DI Peter B*** und Mag. Ilse H******“ die in Rede stehenden Daten erfahren habe.

c) In seiner Eingabe vom 23. Juli 2008 begehrte der Beschwerdeführer die Einvernahme der Zeugen Berta M***, Mag. Ilse H*** und DI Peter B***, wobei die Vereidigung von Fr. M*** verlangt wurde.

4. a) Am 23. Juli 2008 als Zeugin einvernommen gab Frau M*** an, sie wohne seit 1999 in der Wohnhausanlage ***; sie habe von anderen Hausparteien erfahren, dass der Beschwerdeführer einen Autounfall gehabt habe. Dass der Beschwerdeführer durch diesen Unfall ein Schädelhirntrauma erlitten habe und dass der Unfall 19** gewesen sein soll, habe sie nicht gewusst. Sie habe dies auch sicher nicht von Mitarbeitern der gebietsbetreuenden ARGE erfahren - sie wisse nicht einmal, ob Mag. Ilse H*** und DI Peter B*** über den Unfall des Beschwerdeführers Bescheid wüssten.

b) DI Peter B*** gab im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme am 24. Juli 2008 an, Wiener Wohnen sei an die Gebietsbetreuung mit dem Ersuchen, den „Waschküchenkonflikt“ zu lösen, herantreten. Im Rahmen eines Gesprächs mit dem Beschwerdeführer am 8. März 2007 habe dieser ihm, Mag. Ilse H*** und Ute Z*** selbst erzählt, dass er 19** einen schweren Verkehrsunfall gehabt habe. Dies gehe auch aus dem von ihm dokumentierten – in Kopie als Beilage der Datenschutzkommission vorgelegten – Betreuungsablauf in Bezug auf den „Waschküchenkonflikt“ hervor. Im Rahmen eines sodann mit dem C*** Dienst stattgefundenen „Vernetzungstreffen“ habe Frau Z*** erfahren, dass der Beschwerdeführer durch diesen Verkehrsunfall ein Schädelhirntrauma erlitten habe und insofern einige Zeit beim C*** Dienst in Betreuung war. Er selbst habe diese Daten weder an Frau M*** weitergegeben, noch habe er überhaupt über eine Krankheit des Beschwerdeführers gegenüber den anderen Mietern gesprochen. Er habe jedoch den Eindruck, dass die besondere Situation des Beschwerdeführers ohnedies im ganzen Haus bekannt sei.

c) Mag. Ilse H*** gab im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme am 5. August 2008 an, sie habe die in Rede stehenden Daten des Beschwerdeführers an Wiener Wohnen mit Schreiben vom 20. März 2007 übermittelt, um Verständnis für den Beschwerdeführer zu erlangen und insofern allfällig negative Folgen, wie zB. eine Delogierung, zu verhindern. Sie habe niemandem in der Wohnhausanlage des Beschwerdeführers, insbesondere auch nicht Frau M***, über den Verkehrsunfall des Beschwerdeführers und seine Folgen erzählt.

II. Festgestellter Sachverhalt

1. Betreffend Gegenstand und Träger der „Gebietsbetreuung“

Zum Zweck der „Gebietsbetreuung“, die innerhalb des Magistrats der Stadt Wien zur MA 25 ressortiert, bestehen in Wien bezirks- und grätzelbezogene Serviceeinrichtungen, die teils von der MA 25 selbst, teils im Auftrag der Magistratsabteilung 25 von privaten Auftragnehmer/innen geführt werden.

Die „Wiener Gebietsbetreuung“ stellt ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot zu Fragen des Wohnens, des Wohnumfeldes, der Infrastruktur, der Stadterneuerung, des Gemeinwesens und des Zusammenlebens zur Verfügung.

Speziell zur Stärkung des harmonischen Zusammenlebens in städtischen Wohnhausanlagen und zur Verbesserung der damit verbundenen Wohn- und Lebensqualität werden von den eigens dafür eingerichteten Anlaufstellen der Wiener Gebietsbetreuung Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung im nachbarschaftlichen Umfeld aufgezeigt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus den auf der Homepage www.gebietsbetreuung.wien.at veröffentlichten Informationen zur Gebietsbetreuung.

Die Gebietsbetreuung für die städtischen Wohnhausanlagen im **, ** und ** Bezirk wurde von der Gemeinde Wien (MA 25) der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Architekt I*** (im Folgenden: ARGE) übertragen. Diesem Auftragsverhältnis liegen die „Besonderen Vertragsbestimmungen für die Wiener Gebietsbetreuung“ vom Mai 2006 zugrunde, in welchen in Pkt. 7 (Datenschutz und Verschwiegenheit) festgelegt ist, welche diesbezüglichen Pflichten die Vertragspartner und Mitarbeiter gegenüber der Gemeinde Wien übernehmen. Diese Pflichten beinhalten z.B.

„Alle relevanten Informationen und Daten zur Weiterführung der Arbeit der Gebietsbetreuung, sind von dem/der Auftragnehmer/in bei Leistungsende der MA 25 zu übergeben. Die zur Erstellung von Berichten, Dokumentationen, sowie von Beiträgen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit notwendigen Daten sind der MA 25 zur Verfügung zu stellen und gehen in das Eigentum der Stadt Wien über.“

Die zur Gebietsbetreuung eingerichteten Anlaufstellen nehmen „Betreuungsaufträge“ auch von anderen Stellen des Magistrats als der MA 25 oder auch von Privatpersonen (z.B. Bewohnern des betreuten Grätzels) entgegen. Insbesondere wird die Konfliktbetreuung in Wohnanlagen der Gemeinde Wien im Auftrag von Wiener Wohnen vorgenommen. Diesbezüglich gibt es „Interne Arbeitsgrundsätze in der Zusammenarbeit von Wiener Wohnen und der Wiener Gebietsbetreuung für städtische Wohnhausanlagen“.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 17. April 2008 und den im Zusammenhang damit übermittelten Unterlagen.

Die „ARGE I****“ hat zwar eine Meldung beim Datenverarbeitungsregister als Auftraggeber eingebracht; eine Registrierung ist aber bisher noch nicht erfolgt, vielmehr wurde ein Mängelrügeverfahren eingeleitet, das u.a. Zweifel an der Auftraggebereigenschaft der meldenden ARGE betrifft.

Beweiswürdigung: Der Hinweis des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 17. April 2008 darauf, dass die ARGE wohl auch als Auftraggeber im DVR registriert sei, wurde von Seiten der Datenschutzkommission überprüft und hat sich als unrichtig erwiesen: Vielmehr wurden vom DVR Zweifel an der Richtigkeit einer diesbezüglichen Meldung geäußert und die Bekanntgabe des wahren Auftraggebers für den Tätigkeitsbereich „Gebietsbetreuung“ verlangt (- das Registrierungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen).

2. Zur Datenverwendung zwecks Konfliktregelung im beschwerdegegenständlichen Fall:

Der Beschwerdeführer ist Mieter in einer städtischen Wohnhausanlage im ** Bezirk.

Am 8. Februar 2007 hat die Stadt Wien - Wiener Wohnen als (Haus)Verwalter der städtischen Wohnhausanlagen die gebietsbetreuende ARGE darüber informiert, dass in dieser Wohnhausanlage ein „Waschküchenkonflikt“ besteht. Die Stadt Wien – Wiener Wohnen hat insofern die ARGE um „Betreuung“ ersucht, und zwar näherhin „mit der Durchführung einer Konfliktregelung unter Einbeziehung des Beschwerdeführers“ beauftragt. Dabei hat Wiener Wohnen der ARGE mitgeteilt, dass unter den Benutzern der Waschküche eine angespannte Situation bestehe, bei der persönliche Motive im Vordergrund stünden.

Im Zeitraum vom 8. Februar 2007 bis zum 20. März 2007 hat es daher regelmäßigen Kontakt zwischen der Mitarbeiterin der ARGE, Frau Mag. Ilse H****, und dem Beschwerdeführer gegeben.

Am 8. März 2008 teilte der Beschwerdeführer Frau Mag. Ilse H****, Herrn DI Peter B**** und Frau Z**** im Rahmen eines Gespräches mit, dass er 1993 einen Verkehrsunfall gehabt habe. Dieser Unfall habe ihn sehr zurückgeworfen und er könne sich daher keine Eigentumswohnung leisten.

*Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Aussagen von Mag. Ilse H**** und DI Peter B**** im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme und ergeben sich auch aus dem von DI Peter B**** vorgelegten Protokoll über den Betreuungsablauf „Waschküchenkonflikt“.*

Im Rahmen eines „der regelmäßig stattfindenden Vernetzungstreffen“ mit dem örtlichen C**** Dienst erfuhr Frau Z****, dass der Beschwerdeführer durch diesen Verkehrsunfall ein Schädelhirntrauma erlitten hatte und insofern einige Zeit beim C**** Dienst in Betreuung war. Frau Z**** hat sodann Mag. Ilse H**** davon berichtet.

*Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus den glaubhaften Aussagen von Mag. Ilse H**** und DI Peter B**** im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme. Dem entspricht auch grundsätzlich das Vorbringen des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 17. April 2008.*

Mit Schreiben vom 20. März 2007 teilte die „Gebietsbetreuung Städtische Wohnhausanlagen im ** Bezirk“ Wiener Wohnen u.a. folgendes mit:

„Über soziale Institutionen, mit denen wir uns vernetzen, haben wir auch in Erfahrung gebracht, dass Herr E**** vor 13 Jahren einen schweren Autounfall hatte, bei dem er ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten hat. Damals war er auch beim C**** Dienst in Betreuung. Möglicherweise lassen sich gewisse Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit auch darauf zurückführen.“

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Schreiben vom 20. März 2007. Dies wird auch vom Beschwerdegegner, vertreten durch die MA 26, in seiner Stellungnahme vom 17. April 2008 zugestanden.

3. Zur Datenweitergabe an Frau M****:

Es konnte nicht festgestellt werden, dass Mitarbeiter der gebietsbetreuenden ARGE Frau M**** mitgeteilt hätten, dass der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Schädelhirntrauma gehabt habe.

*Beweiswürdigung: Der Magistrat der Stadt Wien hat in seiner Stellungnahme vom 17. April 2008 die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 26. Februar 2008 behauptete Weitergabe dieser Daten an Frau M**** ausdrücklich bestritten. Um Konkretisierung aufgefordert, brachte der Beschwerdeführer in seinem E-*

Mail vom 23. Juni 2008 vor, es sei auch für ihn nicht nachvollziehbar, wer seine Daten an Frau M*** weitergegeben habe. Seine mit E-Mail vom 30. Juni 2008 letztendlich aufgestellte Behauptung, Frau M*** habe einem Polizeibeamten im Rahmen eines Einsatzes in der Waschküche am 23. Juni 2008 mitgeteilt, die Mitarbeiter der Gebietsbetreuung Mag. Ilse H*** und DI Peter B***, hätten ihr die in Rede stehenden Daten des Beschwerdeführers mitgeteilt, wurde von Frau M*** im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme vor dem geschäftsführenden Mitglied der Datenschutzkommission und der gefertigten Sachbearbeiterin am 23. Juli 2008 in Übereinstimmung mit den Zeugenaussagen von Mag. Ilse H*** und DI Peter B*** glaubhaft widerlegt. Der Ordnung halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine Vereidigung von Frau M*** – wie vom Beschwerdeführer in seinem E-Mail vom 23. Juli 2008 begehrt – nicht vorgenommen wurde, weil eine solche durch das AVG nicht vorgesehen ist (siehe dazu Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht* 8.Aufl (2003) [Rz 347]). Auch konnte von einer persönlichen Einvernahme des Beschwerdeführers – wie in seiner Eingabe vom 2. Juni 2008 begehrt – abgesehen werden, weil der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 23. Juni 2008 selbst angab, nicht zu wissen, wer seine Daten an Frau M*** weitergegeben habe. Durch eine persönliche Vorsprache des Beschwerdeführers waren daher keine zweckdienlichen und insbesondere auch keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Davon abgesehen gab Frau M*** im Rahmen ihrer Einvernahme auch glaubhaft zu Protokoll, zwar 1999 von anderen Hausparteien über den – im Wohnhaus ohnedies allseits bekannten – Verkehrsunfall des Beschwerdeführers erfahren zu haben, über dessen konkrete gesundheitliche Folgen allerdings nicht Bescheid gewusst zu haben – es sei nur allgemein bekannt, dass der Beschwerdeführer seit einem länger zurückliegenden Unfall ausgesprochen schwierig sei. Die Weitergabe von Daten über die Unfallsfolgen durch Mag. Ilse H*** und DI Peter B*** an Frau M*** konnte daher nicht erwiesen werden.

4. Zur Datenverwendung im Mietrechtsprozess vor dem BG ***:

Der Beschwerdeführer hat die Stadt Wien - Wiener Wohnen mit Klage vom 20. November 2007 auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Stadt Wien - Wiener Wohnen das Schreiben vom 20. März 2007, in welchem die beschwerdegegenständlichen Daten von der Gebietsbetreuung an Wiener Wohnen mitgeteilt wurden, durch ihren Rechtsanwalt dem im Mietprozess zu Beweiszwecken vorgelegt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 26. Februar 2008 und aus dem Vorbringen des Beschwerdegegners vom 17. April 2008.

5. Zur Frage einer allgemeinen Verfügbarkeit der beschwerdegegenständlichen Daten:

Auf der Homepage www.***.at finden sich in einem anonym veröffentlichten Artikel über einen Streit in Bezug auf eine Waschküchenzuteilung im ** Bezirk Angaben darüber, dass ein Mieter 19** einen Autounfall hatte. Diese Darstellung enthält allerdings keinen Hinweis auf allfällige gesundheitlichen Folgen des Autounfalls und auch keinen Namen des Betroffenen und keine vollständige Adresse der gegenständlichen Wohnhausanlage.

*Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus der Einsicht in die Mieter Internetplattform www.***.at. (Der Text ist auch der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 17. April 2008 angeschlossen.)*

III. Rechtliche Erwägungen:

A. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Die hier wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000), lauten auszugsweise:

„Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer

staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

...

(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, daß Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

§ 4. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

4. „Auftraggeber“: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten (Z 9), und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hiezu einen anderen heranziehen. Als Auftraggeber gelten die genannten Personen, Personengemeinschaften und Einrichtungen auch dann, wenn sie einem anderen Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werkes überlassen und der Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten. Wurde jedoch dem Auftragnehmer anlässlich der Auftragserteilung die Verarbeitung der überlassenen Daten ausdrücklich untersagt oder hat der Auftragnehmer die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung, insbesondere die Vornahme einer Verarbeitung der überlassenen Daten, auf Grund von Rechtsvorschriften, Standesregeln oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 eigenverantwortlich zu treffen, so gilt der mit der Herstellung des Werkes Betraute als datenschutzrechtlicher Auftraggeber;

5. „Dienstleister“: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaft oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten, die ihnen zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes überlassen wurden, verwenden (Z 8);

...

§ 31. Abs 2 lautet:

...

„(2) Zur Entscheidung über behauptete Verletzungen der Rechte eines Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung nach diesem Bundesgesetz ist die Datenschutzkommission dann zuständig, wenn der Betroffene seine Beschwerde gegen einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs richtet, der nicht als Organ der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit tätig ist.“

§ 9 lautet wie folgt:

„§ 9 Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten ausschließlich dann nicht verletzt, wenn

1. der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat oder
2. die Daten in nur indirekt personenbezogener Form verwendet werden oder
3. sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen, oder
4. die Verwendung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder
5. Daten verwendet werden, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand haben, oder
6. der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
7. die Verarbeitung oder Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
8. die Verwendung der Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig ist oder
9. die Verwendung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder

10. Daten für private Zwecke gemäß § 45 oder für wissenschaftliche Forschung oder Statistik gemäß § 46 oder zur Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen gemäß § 47 verwendet werden oder

11. die Verwendung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf dem Gebiet des Arbeits- oder Dienstrechts Rechnung zu tragen, und sie nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist, wobei die dem Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse im Hinblick auf die Datenverwendung unberührt bleiben, oder

12. die Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist, und die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder

13. nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck Daten, die Rückschlüsse auf die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung natürlicher Personen zulassen, im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit verarbeiten und es sich hierbei um Daten von Mitgliedern, Förderern oder sonstigen Personen handelt, die regelmäßig ihr Interesse für den Tätigkeitszweck der Vereinigung bekundet haben; diese Daten dürfen, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, nur mit Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.“

B. Rechtliche Schlussfolgerungen:

1. Zur Frage der Auftraggebereigenschaft hinsichtlich der Gebietsbetreuung:

Der Beschwerdegegner behauptet, dass die datenschutzrechtliche Auftraggebereigenschaft ausschließlich bei jener privaten ARGE liege, die die Gebietsbetreuung für den ** Wiener Gemeindebezirk vertraglich vom Magistrat der Stadt Wien übernommen hat.

Ob jemand in einem bestehenden zivilrechtlichen Auftragsverhältnis als datenschutzrechtlicher Dienstleister – an den Daten überlassen wurden – oder als zweiter Auftraggeber – an den Daten übermittelt wurden – zu werten ist, ist daran zu prüfen, ob der zivilrechtliche Auftragnehmer die auftragene Leistung samt der damit verbundenen Datenverwendung auch aus eigenem erbringen dürfte oder nur gestützt auf die Berechtigung des Vertragspartners.

Im vorliegenden Fall hat die dem Beschwerdegegner zurechenbare (unselbständige) Unternehmung „Stadt Wien - Wiener Wohnen“ (siehe § 106 WStV) die ARGE als Gebietsbetreuung „mit der Durchführung einer Konfliktregelung unter Einbeziehung des Beschwerdeführers beauftragt“. Die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der ARGE im konkreten Fall, die die Benutzung der Daten des Beschwerdeführers zur Folge hatte, kann in der Rechtsstellung von Wiener Wohnen als (Haus)Verwaltung der städtischen Wohnanlagen gesehen werden. Dem Hauseigentümer Gemeinde Wien, vertreten durch „Stadt Wien - Wiener Wohnen“, ist ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 an der Benützung von Daten der Mieter, insbesondere für Zwecke der Streitbeilegung aus dem Mietverhältnis, zuzubilligen. Die ARGE konnte im konkreten Fall eine Berechtigung zur Verwendung von Daten des Beschwerdeführers aus der Rechtsstellung der Stadt Wien - Wiener Wohnen ableiten. Sie ist als datenschutzrechtlicher Dienstleister des Magistrats der Stadt Wien (- dem Wiener Wohnen rechtlich zuzurechnen ist -) tätig geworden. Der vom Beschwerdegegner ins Treffen geführte Umstand, dass der Magistrat bzw. Wiener Wohnen die Ermittlung der inkriminierten Daten nicht angeordnet habe, ist demgegenüber nicht relevant: Der Magistrat hat die Wahrnehmung von Aufgaben seines Tätigkeitsbereichs als Gemeinde (soziale Betreuung der Gemeindebürger) aber auch als Hauseigentümer (der Städtischen Wohnanlagen) an einen Privaten ausgelagert. In diesem Zusammenhang hat er unstrittig auch personenbezogene Daten an den Privaten weitergegeben. Die vom Beschwerdegegner vorgelegten Unterlagen über das Vertragsverhältnis zwischen dem Magistrat und der beauftragten ARGE legen die Annahme nahe, dass es sich um ein datenschutzrechtliches Dienstleistungsverhältnis handelt (vgl. die Feststellungen unter Pkt. II 1). Die Handlungen der ARGE sind daher datenschutzrechtlich (dem Magistrat) der Stadt Wien zuzurechnen.

Dem entspricht auch das öffentliche Auftreten der im Bereich der Gebietsbetreuung tätigen privaten Auftragnehmer: Sie alle firmieren unter der Bezeichnung „Gebietsbetreuung der Stadt Wien“, sodass auch gegenüber den Bürgern kein Zweifel darüber gelassen wird, dass für die Stadt Wien gehandelt wird (siehe etwa auch die Web-Auftritte der Gebietsbetreuung, wo sie ausdrücklich als „eine Dienstleistung im Auftrag der Magistratsabteilung 25“ bezeichnet wird).

Dass Wiener Wohnen – als tatsächlicher Auftraggeber einer Betreuungsleistung im konkreten Beschwerdefall – innerhalb des Magistrats der Stadt Wien nicht der MA 25 zuzurechnen ist, sondern ein unselbständiges Unternehmen innerhalb des Magistrats darstellt, ist datenschutzrechtlich nicht erheblich, da der Magistrat der Stadt Wien als einheitlicher datenschutzrechtlicher Auftraggeber zu sehen ist (vgl. § 4 Z 4 DSG 2000 und die die

Stadt Wien betreffenden Registrierungen im DVR); es gibt daher datenschutzrechtlich auch nur Dienstleister „des Magistrats der Stadt Wien“.

2. Zur Zulässigkeit der beschwerdegegenständlichen Datenverwendung zur Konfliktregelung:

a) Vom Beschwerdegegner wurde u.a. vorgebracht, dass die Daten über den Unfall des Beschwerdeführers in seinem Wohnumfeld ohnehin allgemein bekannt, ja sogar im Internet veröffentlicht seien.

Wie festgestellt wurde, finden sich auf der vom Beschwerdegegner zitierten Mieter-Internetplattform zwar Angaben zum Fall des Beschwerdeführers, dies aber ohne jegliche Identifikationsdaten. Auch hat die Einvernahme von Zeugen ergeben, dass zwar das Faktum des Unfalls, nicht aber die exakten gesundheitlichen Begleitumstände (Schädel-Hirntrauma) unter den Mitbewohnern bekannt sind. Davon, dass es sich bei den beschwerdegegenständlichen Daten um allgemein verfügbare Daten handle, deren Verwendung keinen datenschutzrechtlichen Beschränkungen unterliege, kann daher nicht ausgegangen werden.

b) An der elektronischen Verarbeitung der inkriminierten Daten durch die ARGE als Gebietsbetreuer besteht angesichts des Faktums der Meldung der ARGE an das Datenverarbeitungsregister, angesichts des Erscheinungsbildes des Schreibens an Wiener Wohnen vom 20. März 2007 sowie auch angesichts der auf dem Schreiben angegebenen mehrfachen elektronischen Adressen des Dienstleisters, die den Gebrauch elektronischer Datenverarbeitung belegen, kein Zweifel.

c) Die inkriminierten Daten wurden im Rahmen eines „Vernetzungstreffens“ bekannt, an dem eine Vertreterin der gebietsbetreuenden ARGE in deren Funktion als Dienstleister des Magistrats der Stadt Wien teilgenommen hatte. Zweck der Kenntnisnahme und weiteren Verwendung der Daten durch die Gebietsbetreuung war die Auslotung der Möglichkeit der Erfüllung des Auftrags zur Konfliktbereinigung zwischen dem Beschwerdeführer und anderen Mietern jener Wohnhausanlage der Stadt Wien, in der der Beschwerdeführer wohnt. Die Gebietsbetreuung hatte nach intensiven Kontakten mit dem Beschwerdeführer offenbar den Eindruck, dass eine Konfliktregelung nur sehr schwer möglich sein werde, dass dem Beschwerdeführer angesichts der Folgen seines Unfalls aber mit einem erhöhten Ausmaß an Toleranz begegnet werden müsse. Die Mitteilung an Wiener Wohnen, das den Auftrag zur Konfliktbereinigung im vorliegenden Fall gegeben und als Vertreter des Hauseigentümers ein tatsächliches und auch rechtliches Interesse an der Herstellung eines konfliktfreien Zustands im Zusammenleben der Mieter des vom Beschwerdeführer bewohnten Wohnhauses hatte, diene ganz offensichtlich dem Zweck, die Unwahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Konfliktregelung ebenso wie die Erforderlichkeit besonderer Geduld darzulegen. Die gegenständliche Datenverwendung hatte somit mehrere Gründe: Zum einen resultierte sie aus den rechtlichen Interessen des Hauseigentümers und der anderen Mieter an der Bereinigung des Konflikts; zum anderen aber auch aus dem Versuch, die Interessen des Beschwerdeführers zu wahren - angesichts der vom Beschwerdeführer selbst dargestellten Vermögenslage (vgl. Pkt. II 2) musste dieser nämlich ein gewichtiges Interesse an der Aufrechterhaltung seines Mietverhältnisses haben. Nach Aussage der Mitarbeiter der Gebietsbetreuung sei die Information über die gesundheitlichen Unfallfolgen in der gegebenen Situation als wesentlich für den Konfliktfall eingeschätzt worden, insbesondere sei beabsichtigt gewesen, Verständnis für das ungewöhnlich schwierige Verhalten des Beschwerdeführers zu erwecken.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Zulässigkeit der Verwendung von Gesundheitsdaten nach dem Regime des § 9 DSGVO 2000 zu beurteilen.

Im Rahmen des § 9 finden „überwiegende berechtigte Interessen anderer“ - im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt - in den Bestimmungen der Z 3 (-Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen -), der Z 8 (-Verwendung der Daten ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig -) und der Z 9 (Verwendung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig und die Daten wurden rechtmäßig ermittelt) Berücksichtigung.

Als bestehende gesetzliche Vorschriften, die der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen, können im vorliegenden Zusammenhang jene mietrechtlichen Vorschriften ins Treffen geführt werden, die die Lösung von andauernder Störung des sozialen Friedens zwischen den Bewohnern eines Hauses durch einzelne Mieter regeln. Die Möglichkeit einer Auflösung des Mietverhältnisses mit dem störenden Mieter ist hierbei nicht nur als Recht des Vermieters zu sehen, sondern gleichzeitig auch als seine Pflicht im Hinblick auf die Rechte der übrigen Mieter. Die Ermittlung und weitere Verwendung von Daten zur Konfliktbereinigung unter Mietern wird daher für den Hauseigentümer schon aus dem Grunde des § 9 Z 3, aber insbesondere auch aus dem Grunde der Rechtsverfolgung gemäß Z 9 zulässig sein: Angesichts der täglichen Praxis von mietrechtlichen Auseinandersetzungen, in welchen die Erörterung von gesundheitlichen Problemen von Mietern (wie z. B. Alkoholismus oder Drogensucht) und die daraus entstehenden Konflikte mit anderen Mietern nicht

ausgeklammert werden können, kann nicht geleugnet werden, dass die Zulässigkeit der Verwendung auch von sensiblen Daten in mietrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich zu bejahen ist – allerdings wird in jedem einzelnen Fall die Einhaltung des Grundsatzes der speziellen Verhältnismäßigkeit der Datenverwendung zu prüfen sein (§ 7 Abs. 3 DSGVO 2000).

Die Inanspruchnahme der Gebietsbetreuung durch Wiener Wohnen zur Konfliktlösung in städtischen Wohnhausanlagen entspricht der rechtlichen Verpflichtung der Vermieters, Mieter von störenden Eingriffen anderer Mieter möglichst zu schützen, was im Extremfall zur Auflösung des Mietverhältnisses mit dem - objektiv - störenden Mieter führen muss. Die Ermittlung von möglichen Gründen für die im beschwerdegegenständlichen Fall ursächliche Konfliktsituation und von Daten, die für eine Lösungsprognose wesentlich sind, war daher grundsätzlich von den rechtlichen Interessen des Vermieters gedeckt. (Dies enthält keine Wertung des Verhaltens des die Daten übermittelnden C*** Dienstes). Die möglicherweise gegebene negative Beeinflussung des Verhaltens des Beschwerdeführers durch die Folgen eines schweren Unfalls war nach Ansicht der Gebietsbetreuung voraussichtlich von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung des Vermieters darüber, ob er angesichts der andauernden Konfliktsituation eine allfällige Auflösung des Mietverhältnisses anstreben sollte oder nicht. Insofern sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der beschwerdegegenständlichen Datenverwendung aufgrund des § 9 Z 3 und 9 DSGVO 2000 gegeben.

Dass die ARGE als Dienstleister des Auftraggebers hierbei die Grenzen des Gebots der Verhältnismäßigkeit nicht überschritten hat, ergibt sich daraus, dass sie die inkriminierten Daten ausschließlich gegenüber demjenigen verwendet hat, der zum Ausspruch einer allfälligen Kündigung in der Lage gewesen wäre, nämlich gegenüber Wiener Wohnen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass Mitarbeiter der Gebietsbetreuung seine Gesundheitsdaten an Mitbewohner weitergegeben hätten, konnte nicht erwiesen werden und ist auch nach Befragung dieser Mitarbeiter, die durchwegs den Eindruck erweckt haben, mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen eines Betreuungsfalls hervorkommenden persönlichen Daten vertraut zu sein, nicht glaublich.

Es war daher wie in Spruchpunkt 1 zu entscheiden.

3. Zur Zulässigkeit der Verwendung der beschwerdegegenständlichen Daten in einem gerichtlichen Verfahren:

Der Beschwerdeführer hat Beschwerde vor der Datenschutzkommission auch gegen „das Büro des Wohnbaustadtrats“ erhoben, da dieses seine Daten in einem - vom Beschwerdeführer gegen die Gemeinde Wien angestregten – Mietprozess verwendet habe.

a) Hiezu ist zunächst auszuführen, dass der Magistrat der Stadt Wien einheitlicher datenschutzrechtlicher Auftraggeber für alle Datenanwendungen der Gemeinde Wien ist und daher auch gegenüber der vorliegenden Beschwerde als Beschwerdegegner anzusehen ist - Rechtsgrundlage für diese Sichtweise ist § 4 Z 4 DSGVO 2000, wonach „Auftraggeber“ nicht nur Rechtsträger, sondern auch „Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise *die Geschäftsapparate solcher Organe*“ sein können.

b) Im vorliegenden Fall fühlt sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung dadurch verletzt, dass die Stadt Wien – Wiener Wohnen Gesundheitsdaten des Beschwerdeführers ihrem sie im Mietverfahren vor dem BG *** gegen den klagenden Beschwerdeführer vertretenden Rechtsanwalt und in weiterer Folge in diesem Verfahren selbst als Beweismittel vorgelegt hat.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 5 DSGVO 2000 ist „die Datenschutzkommission zur Entscheidung (über Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz) zuständig, es sei denn, daß Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind“. Die Zulässigkeit der Verwendung von Daten durch ein Organ der Gemeinde Wien in einem Gerichtsverfahren betrifft die Durchführung eines Gerichtsverfahrens und ist somit einem „Akt der Gerichtsbarkeit“ zuzurechnen. Akte der Gerichtsbarkeit sind jedoch von der Zuständigkeit der Datenschutzkommission ausgenommen; für ihre datenschutzrechtliche Beurteilung besteht ein besonderes gerichtliches Verfahren nach §§ 83 ff GOG. Mangels Zuständigkeit war daher wie in Spruchpunkt 2 zu entscheiden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Entscheidung der Datenschutzkommission über ihre Zuständigkeit eine Rechtsfrage ist, die allein von der Behörde zu beurteilen ist. Von einer persönlichen Vorsprache bzw. Einvernahme des Beschwerdeführers bzw. der Durchführung einer mündlichen Verhandlung waren daher keine sachdienlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb die Durchführung als nicht zweckmäßig erachtet wurde.